

**Besondere Rechtsvorschriften  
für die Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss  
Geprüfter Industriemeister – Fachrichtung Brandschutz IHK /  
Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Brandschutz IHK  
vom 10. Januar 2023, zuletzt geändert durch Beschluss des  
Berufsbildungsausschusses vom 20. April 2023**

Aufgrund von §§ 54 Absatz 1 Satz 1, 71 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, erlässt die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern (IHK) folgende vom Berufsbildungsausschuss der IHK am 08.12.2022 nach § 79 Absatz 4 Satz 1 BBiG beschlossene und gemäß §§ 56 Absatz 1 Satz 2, 47 Absatz 1 Satz 2 BBiG in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 lit. a), 1 Absatz 2 lit. a) des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl. S.754), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. März 2021 (GVBl. S. 94), mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) vom 09.01.2023, Az. StMWi-36-4600/2162/2 genehmigten Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung „Geprüfter Industriemeister – Fachrichtung Brandschutz IHK“ / „Geprüfte Industriemeisterin - Fachrichtung Brandschutz IHK“ „, die zuletzt durch Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 20.04.2023 geändert und vom StMWi im Benehmen mit dem StMAS mit Schreiben vom 12.05.2023, Az. 36-4600/2153/2, genehmigt wurden:

:

**§ 1**

**Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses**

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Geprüften Industriemeister – Fachrichtung Brandschutz IHK / zur Geprüften Industriemeisterin – Fachrichtung Brandschutz IHK erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 bis 9 durchführen.
- (2) Ziel der Prüfung ist der Nachweis der Qualifikation zum Geprüften Industriemeister – Fachrichtung Brandschutz IHK und zur Geprüften Industriemeisterin – Fachrichtung Brandschutz IHK und damit die Befähigung:
  1. in Betrieben unterschiedlicher Größen und Branchenzugehörigkeiten sowie in verschiedenen Bereichen und Tätigkeitsfeldern eines Betriebes brandschutztechnische Sach-, Organisations- und Führungsaufgaben zu übernehmen und sich
  2. auf sich verändernde brandschutztechnische Methoden und Systeme zum Schutz von Personen, betrieblichen Anlagen und der Umwelt, auf sich verändernde Strukturen der Arbeitsorganisation und auf neue Methoden der Organisationsentwicklung, der Personalführung und -entwicklung flexibel

einzustellen sowie den technisch-organisatorischen Wandel im Betrieb mitzugestalten.

- (3) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die zu prüfende Person die Qualifikation besitzt, folgende im Zusammenhang stehende Aufgaben eines Geprüften Industriemeisters – Fachrichtung Brandschutz IHK / einer Geprüften Industriemeisterin – Fachrichtung Brandschutz IHK wahrnehmen zu können:
1. die brandschutztechnische Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge, Gerät und Anlagen gewährleisten und überwachen; über den Einsatz der brandschutztechnischen Ausrüstung entscheiden und deren Erhaltung und Betriebsbereitschaft gewährleisten; für die Einhaltung der Qualitäts- und Quantitätsvorgaben sorgen; Maßnahmen zur Vermeidung und Behebung von brandschutztechnischen Betriebsstörungen einleiten und die notwendige Energie- und Löschmittelversorgung sichern; bei der Ausrüstung von Arbeitsstätten mit brandschutztechnischen Anlagen unter Beachtung entsprechender Vorschriften mitwirken; die brandschutztechnische Weiterentwicklung im Unternehmen umsetzen;
  2. die Einsatzpläne für unterschiedlichen betrieblichen Gefährdungspotenziale erstellen und aktualisieren sowie bei baulichen und produktionstechnischen Veränderungen auf Einhaltung der Brandschutzbestimmungen achten; Kostenpläne aufstellen sowie die Kostenentwicklung bei den personellen und technischen Erfordernissen steuern; bei der Auswahl und Beschaffung von Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungen und Anlagen mitwirken; Qualitäts- und Quantitätsvorgaben planen und umsetzen; Wartung und Instandhaltung von Brandschutzeinrichtungen mit den betrieblichen Bereichen koordinieren und überwachen; die Einhaltung der Arbeitssicherheits-, Umweltschutz- und Gesundheitsschutzvorschriften gewährleisten;
  3. die Einsätze der ihm unterstellten Einheiten im abwehrenden Brand- und Umweltschutz, der Technischen Hilfeleistung und der Personenrettung / Ersten Hilfe leiten; die Sicherheit der Einsatzkräfte und Gerätschaften gewährleisten; einsatzbedingte Betriebsstörungen bei Schadensereignissen auf ein Minimum reduzieren;
  4. die Mitarbeiter/-innen im Sinne der Unternehmensziele führen und ihnen Aufgaben unter Abwägung ihrer individuellen Eignung, Kompetenz und Interessen zuordnen; sie zu selbständigem, verantwortlichem Handeln anleiten, motivieren und an Entscheidungsprozessen beteiligen; bei der Planung des Personalbedarfs und bei Stellenbesetzungen mitwirken; die zielorientierte Kooperation und Kommunikation mit den Mitarbeitern/-innen, den Führungskräften und dem Betriebsrat fördern; Beurteilungen durchführen und entsprechende Personalentwicklungsmaßnahmen veranlassen; Qualitätsmanagementziele kontinuierlich umsetzen sowie Qualitäts- und Sicherheitsbewusstsein der Mitarbeiter/-innen fördern.
- (4) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Industriemeister – Fachrichtung Brandschutz IHK“ / „Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Brandschutz IHK“.

## **§ 2**

### **Umfang der Meisterqualifikation und Gliederung der Prüfung**

- (1) Die Qualifikation umfasst die Prüfungsteile:
  1. Berufs- und arbeitspädagogische Qualifikationen,
  2. Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen,
  3. Handlungsspezifische Qualifikationen.
- (2) Der Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikation gemäß der Ausbilder-Eignungsverordnung nach dem Berufsbildungsgesetz oder aufgrund einer anderen öffentlich-rechtlichen Regelung, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse den Anforderungen nach § 2 Absatz 1 der Ausbilder-Eignungsverordnung gleichwertig sind, ist nachzuweisen. Der Nachweis ist vor Beginn der letzten Prüfungsleistung zu erbringen.
- (3) Die Prüfung zum Geprüften Industriemeister – Fachrichtung Brandschutz IHK / zur Geprüften Industriemeisterin – Fachrichtung Brandschutz IHK gliedert sich in die Prüfungsteile:
  1. Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen
  2. Handlungsspezifische Qualifikationen
- (4) Im Prüfungsteil nach Absatz 3 Ziffer 1 ist schriftlich in Form von anwendungsbezogenen Aufgabenstellungen gemäß § 4 zu prüfen. Im Prüfungsteil nach Absatz 3 Ziffer 2 ist in Form von praxisbezogenen Aufgabenstellungen schriftlich, mündlich und praktisch gemäß § 5 zu prüfen.

## **§ 3**

### **Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer
  1. a) eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf zum Werkfeuerwehrmann / zur Werkfeuerwehfrau bestanden hat oder  
b) die Prüfung zur Brandschutz-Fachkraft IHK oder eine Laufbahnprüfung für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes bzw. der Qualifikationsebene 2 in der jeweiligen gültigen landesrechtlichen Fassung mit Erfolg abgelegt hat,
  2. ein ärztliches Gesundheitszeugnis vorlegt, das zum Zeitpunkt der Prüfungen gültig ist und aus dem hervorgehen muss, dass der Bewerber / die Bewerberin geistig und körperlich voll einsatzfähig ist; insbesondere muss er / sie fähig sein, Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten auszuführen und zum Tragen eines Atemschutzgerätes entsprechend den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen geeignet sein,

3. die erfolgreiche Teilnahme am Vorbereitungslehrgang zum Geprüften Brandschutz-Meister / zur Geprüften Brandschutz-Meisterin (Anlage 3) nachweist und
  4. eine mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis im Bereich des Brandschutzes nachweist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Ziffer 1 und 4 kann auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder anderen Nachweisen glaubhaft macht, dass er / sie zumindest gleichwertige Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

#### **§ 4**

#### **Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen**

- (1) Im Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ ist in folgenden Prüfungsbereichen zu prüfen:
1. Rechtsbewusstes Handeln,
  2. Betriebswirtschaftliches Handeln,
  3. Anwendung von Methoden der Information, Kommunikation und Planung,
  4. Zusammenarbeit im Betrieb,
  5. Berücksichtigung naturwissenschaftlicher und technischer Gesetzmäßigkeiten.
- (2) Im Prüfungsbereich „Rechtsbewusstes Handeln“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, im Rahmen ihrer Handlungen einschlägige Rechtsvorschriften zu berücksichtigen. Sie soll die Arbeitsbedingungen ihrer Mitarbeiter unter arbeitsrechtlichen Aspekten gestalten. Außerdem soll sie die Arbeitssicherheit, den Gesundheitsschutz und den Umweltschutz nach rechtlichen Grundlagen gewährleisten sowie die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Institutionen sicherstellen. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:
1. Berücksichtigen arbeitsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen bei der Gestaltung individueller Arbeitsverhältnisse und bei Fehlverhalten von Mitarbeitern, insbesondere unter Berücksichtigung des Arbeitsvertragsrechts, des Tarifvertragsrechts und betrieblicher Vereinbarungen;
  2. Berücksichtigen der Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes, insbesondere der Beteiligungsrechte betriebsverfassungsrechtlicher Organe;
  3. Berücksichtigen rechtlicher Bestimmungen hinsichtlich der Sozialversicherung, der Entgeltfindung sowie der Arbeitsförderung;
  4. Berücksichtigen arbeitsschutz- und arbeitssicherheitsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen in Abstimmung mit betrieblichen und außerbetrieblichen Institutionen;
  5. Berücksichtigen der Vorschriften des Umweltrechts, insbesondere hinsichtlich des Gewässer- und Bodenschutzes, der Abfallbeseitigung, der Luftreinhaltung

und Lärmbekämpfung, des Strahlenschutzes und des Schutzes vor gefährlichen Stoffen;

6. Berücksichtigen einschlägiger wirtschaftsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Produktverantwortung, der Produkthaftung sowie des Datenschutzes.
- (3) Im Prüfungsbereich „Betriebswirtschaftliches Handeln“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte in ihren Handlungen zu berücksichtigen und volkswirtschaftliche Zusammenhänge aufzuzeigen. Sie soll Unternehmensformen darstellen können sowie deren Auswirkungen auf ihre Aufgabenwahrnehmung analysieren und beurteilen können. Weiterhin soll sie in der Lage sein, betriebliche Abläufe nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu planen, zu beurteilen und zu beeinflussen. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:
1. Berücksichtigen der ökonomischen Handlungsprinzipien von Unternehmen unter Einbeziehung volkswirtschaftlicher Zusammenhänge und sozialer Wirkungen;
  2. Berücksichtigen der Grundsätze betrieblicher Aufbau- und Ablauforganisation;
  3. Nutzen und Möglichkeiten der Organisationsentwicklung;
  4. Anwenden von Methoden der Entgeltfindung und der kontinuierlichen, betrieblichen Verbesserung;
  5. Durchführen von Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerzeitrechnungen sowie von Kalkulationsverfahren.
- (4) Im Prüfungsbereich „Anwendung von Methoden der Information, Kommunikation und Planung“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, Projekte und Prozesse zu analysieren, zu planen und transparent zu machen. Sie soll Daten aufbereiten, technische Unterlagen erstellen sowie entsprechende Planungstechniken einsetzen können. Sie soll in der Lage sein, angemessene Präsentationstechniken anzuwenden. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:
1. Erfassen, Analysieren und Aufbereiten von Prozess- und Produktionsdaten mittels EDV-Systemen und Bewerten visualisierter Daten;
  2. Bewerten von Planungstechniken und Analysemethoden sowie deren Anwendungsmöglichkeiten;
  3. Anwenden von Präsentationstechniken;
  4. Erstellen von technischen Unterlagen, Entwürfen, Statistiken, Tabellen und Diagrammen;
  5. Anwenden von Projektmanagementmethoden;
  6. Auswählen und Anwenden von Informations- und Kommunikationsformen einschließlich des Einsatzes entsprechender Informations- und Kommunikationsmittel.
- (5) Im Prüfungsbereich „Zusammenarbeit im Betrieb“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, Zusammenhänge des Sozialverhaltens zu

erkennen, ihre Auswirkungen auf die Zusammenarbeit zu beurteilen und durch angemessene Maßnahmen auf eine zielorientierte und effiziente Zusammenarbeit hinzuwirken. Sie soll in der Lage sein, die Leistungsbereitschaft der Mitarbeiter zu fördern, betriebliche Probleme und soziale Konflikte zu lösen. Sie soll Führungsgrundsätze berücksichtigen und angemessene Führungstechniken anwenden. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Beurteilen und Fördern der beruflichen Entwicklung des Einzelnen unter Beachtung des bisherigen Berufsweges und unter Berücksichtigung persönlicher und sozialer Gegebenheiten;
  2. Beurteilen und Berücksichtigen des Einflusses von Arbeitsorganisation und Arbeitsplatz auf das Sozialverhalten und das Betriebsklima sowie Ergreifen von Maßnahmen zur Verbesserung;
  3. Beurteilen von Einflüssen der Gruppenstruktur auf das Gruppenverhalten und die Zusammenarbeit sowie Entwickeln und Umsetzen von Alternativen;
  4. Auseinandersetzen mit eigenem und fremdem Führungsverhalten, Umsetzen von Führungsgrundsätzen;
  5. Anwenden von Führungsmethoden und -techniken einschließlich Vereinbarungen entsprechender Handlungsspielräume, um Leistungsbereitschaft und Zusammenarbeit der Mitarbeiter zu fördern;
  6. Fördern der Kommunikation und Kooperation durch Anwenden von Methoden zur Lösung betrieblicher Probleme und sozialer Konflikte.
- (6) Im Prüfungsbereich „Berücksichtigung naturwissenschaftlicher und technischer Gesetzmäßigkeiten“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, einschlägige naturwissenschaftliche und technische Gesetzmäßigkeiten zur Lösung technischer Probleme einzubeziehen. Sie soll mathematische, physikalische, chemische und technische Kenntnisse und Fertigkeiten zur Lösung von Aufgaben aus der betrieblichen Praxis anwenden. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:
1. Berücksichtigen der Auswirkungen naturwissenschaftlicher und technischer Gesetzmäßigkeiten auf Materialien, Maschinen und Prozesse sowie auf Mensch und Umwelt, zum Beispiel bei Oxydations- und Reduktionsvorgängen, thermischen Einflüssen, galvanischen Prozessen, mechanischen Bewegungsvorgängen, elektrotechnischen, hydraulischen und pneumatischen Antriebs- und Steuerungsvorgängen;
  2. Verwenden unterschiedlicher Energieformen im Betrieb sowie Beachten der damit zusammenhängenden Auswirkungen auf Mensch und Umwelt;
  3. Berechnen betriebs- und fertigungstechnischer Größen bei Belastungen und Bewegungen;
  4. Anwenden von statistischen Verfahren und Durchführen von einfachen statistischen Berechnungen sowie ihre graphische Darstellung.
- (7) Der zu prüfenden Person werden anwendungsbezogene Aufgaben gestellt. Sie hat die Aufgaben schriftlich unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Bearbeitungsdauer für die schriftlichen Aufgaben in den Prüfungsbereichen nach Absatz 1 soll

insgesamt höchstens acht Stunden betragen; sie soll je Prüfungsbereich mindestens 90 Minuten betragen.

- (8) Wurden in höchstens zwei schriftlichen Prüfungen in den Prüfungsbereichen nach Absatz 1 mangelhafte Leistungen erbracht, so ist in diesen Prüfungsbereichen eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer oder mehreren ungenügenden Prüfungsleistungen ist keine mündliche Ergänzungsprüfung möglich. Die Aufgabenstellung in der Ergänzungsprüfung soll anwendungsbezogen sein und je Prüfungsbereich und zu prüfender Person nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung und die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung in dem Prüfungsbereich, in dem die Ergänzungsprüfung durchgeführt wurde, werden zu einer Bewertung zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

## **§ 5**

### **Handlungsspezifische Qualifikationen**

- (1) Der Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ umfasst die Prüfungsthemen:
1. Naturwissenschaftliche und technische Grundlagen,
  2. Rechtliche Grundlagen,
  3. Organisation und Dienstbetrieb,
  4. Mitarbeiterführung,
  5. Fahrzeuge und Geräte,
  6. Einsatzlehre / Taktik,
  7. Brandbekämpfung,
  8. Technische Hilfeleistung,
  9. Einsatz mit gefährlichen Stoffen und Gütern,
  10. Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz sowie
  11. Unterrichtserteilung im Rahmen eines Lehrvortages
- (2) Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen, mündlichen und einen praktischen Prüfungsbereich und ist in Form von praxisbezogenen Aufgabenstellungen zu prüfen.
- (3) Der schriftliche Prüfungsbereich besteht aus zwei selbstständigen unter Aufsicht zu bearbeitenden Aufgabenstellungen. Die Bearbeitungszeit soll für jede Aufgabenstellung mindestens 120 Minuten und höchstens 180 Minuten betragen. Die Aufgabenstellung 1 ist so zu gestalten, dass die Handlungsbereiche 1, 2, 6, 8, 9 abgebildet werden und eine Taktikaufgabe aus dem Bereich Technische Hilfeleistung oder ABC zu bearbeiten ist. Die Aufgabenstellung 2 ist so zu gestalten, dass die Handlungsbereiche 3, 5, 6, 7, 10 abgebildet werden und eine Taktikaufgabe aus dem Bereich Brand zu bearbeiten ist.

- (4) Im mündlichen Prüfungsbereich soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, angemessen und sachgerecht zu kommunizieren und Fachinhalte zu präsentieren. Der mündliche Prüfungsbereich besteht aus einer Präsentation und einem sich unmittelbar anschließenden Fachgespräch.

In der Präsentation soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, ein komplexes Problem der betrieblichen Praxis zu erfassen, darzustellen, zu beurteilen und zu lösen. Die Präsentation bildet den Handlungsbereich § 5 Absatz 1 Nummer 11 ab und ist als Lehrvortrag unter Beachtung von methodischen und didaktischen Vorgehensweisen zu gestalten.

Das Thema der Präsentation wird vom Prüfungsausschuss gestellt und den zu prüfenden Personen 10 - 14 Tage vor der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

Die Präsentation soll nicht länger als 15 Minuten dauern. Im Fachgespräch soll die zu prüfende Person ausgehend von der Präsentation nachweisen, dass sie in der Lage ist, Probleme der beruflichen Praxis zu analysieren und Lösungsmöglichkeiten unter Beachtung der maßgeblichen Einflussfaktoren zu bewerten.

Das Fachgespräch soll nicht länger als 20 Minuten dauern und sich inhaltlich auf das Thema der Präsentation beziehen. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss im Fachgespräch alle Handlungsbereiche, insbesondere Handlungsbereich 4, gemäß § 5 Absatz 1 thematisieren.

- (5) Der praktische Prüfungsbereich besteht aus

- einer Einsatzübung mit Leitung einer taktischen Einheit in Gruppenstärke (1/8) im Rettungs- und Löscheinsatz,
- einer Einsatzübung mit Leitung einer taktischen Einheit in Gruppenstärke (1/8) im Rettungs- und Hilfeleistungseinsatz.

Die Prüfungszeit pro Einsatzübung soll nicht länger als 45 Minuten dauern. Die Einsatzübungen können durch situationsbezogene Fragen ergänzt werden.

## **§ 6 Prüfungsanforderung**

Prüfungsanforderungen nach § 5 Absatz 1 sind:

1. Naturwissenschaftliche und technische Grundlagen

- Wärme-, Rauch- und Brandentwicklung analysieren, Risikofaktoren abschätzen und für den Einsatz bewerten,
- Grundlagen der Physik (u. a. Mechanik, insbesondere Hebelgesetz, Flaschenzug, Hydraulik) sicher beherrschen, Elektrizitätslehre (ohmsches Gesetz, Sicherheitsregeln und -abstände etc.) verstehen und beides im Kontext einsatzrelevanter Situationen lösungsorientiert anwenden,

- Grundlagen der Chemie verstehen und an die chemischen Gefahren angepasste Entscheidungen im Einsatz treffen können sowie
- naturwissenschaftliches Verständnis für zielgerichtete gefährdungsangepasste Führungsentscheidungen für eine erweiterte Gruppe nachweisen.

## 2. Rechtliche Grundlagen

- Aufgaben, Strukturen und rechtliche Grundlagen des Brandschutzes, Katastrophenschutzes, der technischen Hilfe und des Rettungsdienstes und seiner Einrichtungen erläutern,
- Grundlagen der Störfallverordnung kennen,
- Aufgaben und Befugnisse der öffentlichen sowie Werk- und Betriebsfeuerwehren kennen und rechtssicher umsetzen können,
- Formen der Zusammenarbeit und deren rechtliche Grundlagen im Brandschutz, Katastrophenschutz, in der technischen Hilfe und im Rettungsdienst erklären und in Einsatzbeispielen sicher anwenden können,
- besondere Eingriffsrechte und Pflichten der Feuerwehr im Straßenverkehr kennen und situationsgerecht im Einsatz anordnen können sowie
- Grundzüge des Betriebsverfassungsgesetzes, der Arbeitnehmervertretung und die Rechte als Arbeitnehmer kennen und anwenden.

## 3. Organisations- und Dienstbetrieb

- Rolle als fachliche/-r Vorgesetzte/-r innerhalb der Organisation insbesondere im Innendienst kennen und situationsgerecht einnehmen können,
- berufsbezogene rechtliche Vorschriften, insbesondere die einschlägigen Feuerwehrdienstvorschriften sicher kennen und rechtssichere und vorschrittskonforme Führungsentscheidungen und Anweisungen treffen,
- interne und externe Organisationspläne und Kommunikationswege kennen und anwenden sowie
- selbstständig internen und externen Schriftverkehr im Zuge der definierten Aufgabenstellung (z. B. Einsatzberichte) erstellen.

## 4. Mitarbeiterführung

- Methoden der Mitarbeiterführung im Innendienst beherrschen und als fachliche/-r Vorgesetzte/-r anwenden können,
- Belastungssituationen an sich selbst und den Mitarbeitern im Aufgabenumfeld frühzeitig erkennen und verantwortlich reagieren,
- sich mit psychischen Belastungen des Aufgabenumfelds präventiv und reaktiv auseinandersetzen sowie die psychische und physische Stabilität in Eigen- und Fremdreflexion erhalten,
- Gefahren von Abhängigkeitserkrankungen kennen, Warnzeichen frühzeitig erkennen und geeignete Maßnahmen einleiten,

- Konfliktarten kennen, zu Grunde liegende Mechanismen verstehen und Konfliktgespräche zielgerichtet und wertschätzend führen zu können,
- Grundlagen der Personalbeurteilung kennen sowie
- Führungsstile kennen und situationsgerecht anwenden.

## 5. Fahrzeuge und Geräte

- eine auf dem Einsatzwert und den Einsatzgrenzen von Feuerwehrfahrzeugen und Geräten basierende Planung zur optimalen Lösung von Einsatzsituationen entwickeln,
- Schutzkleidung und Schutzausrüstung, insbesondere Feuerwehrsutzbekleidung, Atemschutz und persönliche Schutzausrüstung für ABC-Schadenslagen anhand ihrer Einsatzmöglichkeiten und -grenzen bewerten und in einer situationsgerechten Einsatzplanung berücksichtigen sowie
- Löschgeräte, Schläuche, Armaturen und Zubehör, Rettungsgeräte, Sanitäts- und Wiederbelebungsgeräte, Beleuchtungs- und Signalgeräte, Mess- und Nachweisgeräte, Kommunikationsgeräte, Arbeitsgeräte und Handwerkzeuge jeweils nach Art, Funktion und Verwendungszweck einsatztaktisch bewerten und nach Unfallverhütungsvorschriften sicher anwenden lassen.

## 6. Einsatzlehre / Taktik

- Gefahren der Einsatzstelle entsprechend der Gefahrenmatrix erkennen, priorisieren, geeignete technisch / taktische Maßnahmen bewerten, befehlen und kontrollieren,
- zielsichere, strukturierte Rückmeldungen geben und situationsangepasste Nachforderungen veranlassen,
- eindeutige, klar strukturierte und vorschriftskonforme Befehle formulieren und geben,
- den Führungsvorgang verinnerlichen und darauf aufbauend Lösungen für Einsatzsituationen entwickeln,
- Führungsmittel wie topographische Karten, Feuerwehr- und Einsatzpläne, Laufkarten und betriebsspezifische Karten und Pläne kennen und einsatzgerecht verwenden,
- Grundlagen und Stellenwert der Einsatzstellenhygiene kennen und anordnen,
- Einsatzstellen oder zugeordnete Einsatzabschnitte unabhängig von Tageszeit, Witterung oder anderen Umwelteinflüssen sicher und lageangepasst organisieren und verantworten sowie
- Ordnung des Raumes für eigene und nachrückende Kräfte organisieren.

## 7. Brandbekämpfung

- Einsatzenerfolg durch effizientes und zielführendes Einsatzführungsmanagement sicherstellen,

- Löschmittel und Löschmethoden in Abhängigkeit von Anwendungsmöglichkeiten und -grenzen auswählen und einsetzen lassen,
- Rauchgasdurchzündung, Rauchexplosion und Stichflamme, davon ausgehende Gefahren analysieren und angepasste Maßnahmen zur Gefahrenabwehr entwickeln,
- Atemschutzeinsätze an unterschiedlichen Einsatzstellen (Kellerbrand, Hochhaus etc.) insbesondere gemäß FwDV7 sicher und zielgerichtet planen,
- Brandursachen kennen,
- Aufgaben und Tätigkeiten von Feuerwehreinheiten im Löscheininsatz kennen und zielgerichtet anwenden (FwDV 3),
- Brandbekämpfung in Betriebseinrichtungen mit erhöhter Brand- und Explosionsgefahr sowie Gebäuden und Objekten besonderer Art und Nutzung anweisen,
- Gefahren durch Brandrauch sowie dessen Ausbreitungsmechanismen verstehen und angepasste geeignete Verfahren der taktischen Ventilation zur Entrauchung bzw. Rauchfreihaltung entwickeln,
- Arten der Löschwasserentnahme und -versorgung, sowie deren Vor- und Nachteile kennen und in einsatztaktischen Zusammenhang bringen sowie
- Besonderheiten der Löschwasserversorgung kennen und eine entsprechende Löschwasserrförderung berechnen und aufbauen lassen.

#### 8. Technische Hilfeleistung

- Aufgaben und Tätigkeiten von Feuerwehreinheiten in der technischen Hilfeleistung kennen und zielgerichtet anordnen,
- technische Hilfeleistung in Gebäuden und Anlagen besonderer Art und Nutzung anweisen,
- Einsatzwerte und Einsatzgrenzen von Geräten und Hilfsmitteln der technischen Hilfeleistung, insbesondere bei Verkehrsunfällen mit Straßen-, Schienen- und Luftfahrzeugen, Wasser- und Eisrettung, Maschinenunfällen, Aufzügen und Fördereinrichtungen, Hoch- und Tiefbauunfällen, Silounfällen, Hochwasser- und Unwetterschäden und Tierunfällen einschätzen können und darauf aufbauend einen Einsatz nach taktischen Gesichtspunkten planen und befehlen (FwDV 3),
- Rettungstechniken und Rettungsmethoden (Sofortrettung, schnelle Rettung etc.) sowie deren Vor- und Nachteile einschätzen können und zielgerichtet situationsgerecht planen und befehlen sowie
- Ansetzpunkte, Auswirkungen und Folgen von mechanischer Krafteinwirkung (Unterbauen, Heben, Drücken, Ziehen etc.) in Einsatzsituationen einschätzen können und zielgerichtete, sichere Lösungen entwickeln.

#### 9. Einsätze mit Gefahrstoffen (ABC)

- Aufgaben und Tätigkeiten von Feuerwehreinheiten bis zur erweiterten Gruppe bei Einsätzen im Zusammenhang mit gefährlichen Stoffen und Gütern (FwDV 500) planen, organisieren und zielgerichtet entwickeln,

- ABC-Einsatz entsprechend FwDV 500 anweisen, insbesondere in Gebäuden und Objekten / Sonderbauten,
- Dekontaminationsplätze (Dekostufe, -mittel und -verfahren) für Personen und Geräte aufbauen und betreiben lassen,
- bestehende Informationsmöglichkeiten (Kennzeichnung, Etikettierung) sowie Nachschlagewerke zielgerichtet nutzen, um Informationen zu gewinnen, auszuwerten, zu priorisieren und einsatzspezifische Maßnahmen abzuleiten sowie
- Einsatzwerte und Einsatzgrenzen verschiedener Gefahrstoffmesstechniken (Mehrgasmessgerät, Prüfröhrchen, pH-Papier etc.) kennen, geeignete Messtechnik und Messtaktik einsatzspezifisch auswählen, Durchführung anordnen und Dokumentation sicherstellen können.

#### 10. Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz

- Grundlagen der Baukunde und deren Auswirkungen für den Feuerwehreinsatz kennen, einsatztaktisch beurteilen und in die Einsatzplanung integrieren,
- Anforderungen an baulichen, technischen und organisatorischen Brandschutz sowie über Gefahrenabwehr-, Alarmierungs- und Feuerwehreinsatzplanung kennen und berücksichtigen,
- Brand- und Gefahrenmeldeanlagen bedienen, auswerten und in der einsatztaktischen Bewertung berücksichtigen sowie
- Brand- und Sicherheitswachen planen und leiten, insbesondere bei feuergefährlichen Arbeiten und in Objekten besonderer Art- und Nutzung, z. B. Versammlungsstätten.

#### 11. Unterrichtserteilung im Rahmen eines Lehrvortrags

- selbständig recherchieren und Themeninhalte fachlich erschließen können,
- Ausbildungsmethoden und -medien einsetzen und den jeweiligen Unterrichtsthemen und -teilnehmern/-teilnehmerinnen entsprechend anwenden können,
- Unterrichtskonzepte unter besonderer Berücksichtigung methodischer und didaktischer Vorgehensweisen erstellen können sowie
- moderne Präsentationsmedien und -techniken kennen und der Zielgruppe entsprechend ausarbeiten und anwenden können.

### **§ 7**

#### **Befreiung von Prüfungsleistungen**

Von der Ablegung der Prüfung in einem oder beiden Prüfungsteilen bzw. einem oder mehreren Prüfungsbereichen kann die zu prüfende Person auf Antrag von der zuständigen Stelle befreit werden, wenn vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss in den letzten 10 Jahren vor Antragstellung eine Prüfung mit Erfolg abgelegt wurde, die den Anforderungen des jeweiligen Prüfungsteiles bzw.

Prüfungsbereichs entspricht. Wird die zu prüfende Person von der Ablegung einzelner Prüfungsteile bzw. Prüfungsbereiche befreit, bleiben diese für die Anwendung der §§ 8 und 9 außer Betracht. Für die übrigen Prüfungsteile bzw. Prüfungsbereiche erhöhen sich die zugehörigen Anteile in § 8 bzw. § 9 entsprechend ihrem Verhältnis zueinander. Allein diese Prüfungsteile bzw. Prüfungsbereiche sind den Entscheidungen des Prüfungsausschusses zugrunde zu legen.

## **§ 8 Bewerten der Prüfungsteile**

- (1) Die Prüfungsleistungen in den Prüfungsteilen „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ und „Handlungsspezifische Qualifikationen“ sind jeweils mit Punkten zu bewerten (siehe Anlage 1).
- (2) Im Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ sind die Prüfungsleistungen für jeden Prüfungsbereich einzeln zu bewerten. Aus den einzelnen Bewertungen ist als Bewertung für den Prüfungsteil das arithmetische Mittel zu berechnen.
- (3) Im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ sind als selbständige Prüfungsleistungen zu bewerten:
  1. die beiden schriftlichen Aufgabenstellungen nach § 5 Absatz 3,
  2. die Präsentation und Fachgespräch nach § 5 Absatz 4 und
  3. die beiden Einsatzübungen nach § 5 Absatz 5.

Im schriftlichen Prüfungsbereich sind die Prüfungsleistungen in den beiden Aufgabenstellungen einzeln zu bewerten. Aus den einzelnen Bewertungen wird als zusammengefasste Bewertung das gleichgewichtete arithmetische Mittel berechnet.

Im mündlichen Prüfungsbereich sind die Prüfungsleistungen Präsentation und Fachgespräch einzeln zu bewerten. Aus den einzelnen Bewertungen der Präsentation und das Fachgesprächs wird als zusammengefasste Bewertung das gleichgewichtete arithmetische Mittel berechnet.

Im praktischen Prüfungsbereich sind beide Einsatzübungen einzeln zu bewerten. Aus den einzelnen Bewertungen der beiden Einsatzübungen wird als zusammengefasste Bewertung das gleichgewichtete arithmetische Mittel berechnet.

Die Punktzahl des Prüfungsteils errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Ergebnisse der schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfungsbereiche. Dabei werden die Ergebnisse der schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfungsbereiche im Verhältnis 2:1:2 gewichtet.

## **§ 9**

### **Bestehen der Prüfung, Gesamtnote**

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn ohne Rundung in den folgenden selbständigen Prüfungsleistungen jeweils mindestens 50 Punkte erreicht worden sind:
  1. in jedem Prüfungsbereich des Prüfungsteils „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ und
  2. im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“
    - a) in den beiden schriftlichen Aufgabenstellungen nach § 5 Absatz 3,
    - b) in der Präsentation und im Fachgespräch nach § 5 Absatz 4 und
    - c) in den beiden Einsatzübungen nach § 5 Absatz 5.
  
- (2) Ist die Prüfung bestanden, sind die folgenden Bewertungen jeweils kaufmännisch auf eine ganze Zahl zu runden:
  1. die Bewertung für den Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“,
  2. die Bewertung für den Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“.
  
- (3) Für die Bildung einer Gesamtnote ist als Gesamtpunktzahl das gewichtete arithmetische Mittel zu berechnen. Dabei werden die Bewertungen wie folgt gewichtet:
  1. die Bewertung für den Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ mit 25 Prozent,
  2. die Bewertung für den Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ mit 75 Prozent.

Die Gesamtpunktzahl ist kaufmännisch auf eine ganze Zahl zu runden. Der gerundeten Gesamtpunktzahl ist nach Anlage 1 eine Note als Dezimalzahl und die Note in Worten zuzuordnen. Die zugeordnete Note ist die Gesamtnote.

## **§ 10**

### **Zeugnis**

- (1) Wer die Prüfung nach § 9 bestanden hat, erhält von der zuständigen Stelle zwei Zeugnisse nach Maßgabe der Anlage 2 Teil A und B.
  
- (2) Auf dem Zeugnis mit den Inhalten nach Anlage 2 Teil B sind die Noten als Dezimalstellen mit einer Nachkommastelle und die Gesamtnote als Dezimalzahl mit einer Nachkommastelle in Worten anzugeben. Jede Befreiung nach § 7 ist mit Ort, Datum und der Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderen vergleichbaren Prüfung anzugeben.

## **§ 11 Wiederholung der Prüfung**

- (1) Ist die Prüfung nicht bestanden, kann sie zweimal wiederholt werden.
- (2) Die zu prüfende Person hat die Wiederholung der Prüfung bei der zuständigen Stelle zu beantragen. Die Anmeldung muss innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der nicht bestanden Prüfung, zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung gestellt werden. Bei der Wiederholung sind nur die Prüfungsleistungen zu wiederholen, die mit weniger als 50 Punkten bewertet worden sind. Die Prüfungsleistungen Präsentation und Fachgespräch der mündlichen Prüfung sind aufeinander bezogen und müssen stets wiederholt werden, wenn nur eine der beiden Prüfungsleistungen mit weniger als 50 Punkten bewertet wurde. Die zu prüfende Person kann im Übrigen beantragen, auch bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen. In diesem Fall gilt das Ergebnis der letzten Prüfung.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Geprüften Industriemeister – Fachrichtung Brandschutz IHK / zur Geprüften Industriemeisterin – Fachrichtung Brandschutz IHK treten einen Tag nach Veröffentlichung in der Zeitschrift „Wirtschaft – Das IHK-Magazin für München und Oberbayern“ in Kraft.

München, den 10.01.2023<sup>1</sup>

Industrie- und Handelskammer  
für München und Oberbayern

Präsident

Hauptgeschäftsführer

Prof. Klaus Josef Lutz

Dr. Manfred Gößl

---

<sup>1</sup> Betrifft das ursprüngliche Inkrafttreten der Besonderen Rechtsvorschriften vom 10.01.2023. Die vom Berufsbildungsausschuss am 20.04.2023 beschlossenen Änderungen wurden am 15.05.2023 ausgefertigt und sind nach Bekanntmachung im IHK-Magazin „Wirtschaft – Das IHK-Magazin für München und Oberbayern“ 07-08/2023 in Kraft getreten.

**Anlage 1**

(zu § 8)

**Bewertungsmaßstab und -schlüssel**

| Punkte    | Noten als Dezimalzahl | Note in Worten | Definition  |
|-----------|-----------------------|----------------|---|
| 100       | 1,0                   | sehr gut       | eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht                         |
| 98 und 99 | 1,1                   |                |   |
| 96 und 97 | 1,2                   |                |   |
| 94 und 95 | 1,3                   |                |   |
| 92 und 93 | 1,4                   |                |   |
| 91        | 1,5                   | gut            | eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht                                      |
| 90        | 1,6                   |                |   |
| 89        | 1,7                   |                |   |
| 88        | 1,8                   |                |   |
| 87        | 1,9                   |                |   |
| 85 und 86 | 2,0                   |                |   |
| 84        | 2,1                   |                |   |
| 83        | 2,2                   |                |   |
| 82        | 2,3                   |                |   |
| 81        | 2,4                   |                |   |
| 79 und 80 | 2,5                   | befriedigend   | eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht                            |
| 78        | 2,6                   |                |   |
| 77        | 2,7                   |                |   |
| 75 und 76 | 2,8                   |                |   |
| 74        | 2,9                   |                |   |
| 72 und 73 | 3,0                   |                |   |
| 71        | 3,1                   |                |   |
| 70        | 3,2                   |                |   |
| 68 und 69 | 3,3                   |                |   |
| 67        | 3,4                   |                |   |
| 65 und 66 | 3,5                   | ausreichend    | eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht |
| 63 und 64 | 3,6                   |                |   |
| 62        | 3,7                   |                |   |
| 60 und 61 | 3,8                   |                |   |
| 58 und 59 | 3,9                   |                |   |
| 56 und 57 | 4,0                   |                |   |
| 55        | 4,1                   |                |   |
| 53 und 54 | 4,2                   |                |   |
| 51 und 52 | 4,3                   |                |   |
| 50        | 4,4                   |                |   |

|           |     |            |  |
|-----------|-----|------------|--|
| 48 und 49 | 4,5 | mangelhaft | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind |
| 46 und 47 | 4,6 |            |  |
| 44 und 45 | 4,7 |            |  |
| 42 und 43 | 4,8 |            |  |
| 40 und 41 | 4,9 |            |  |
| 38 und 39 | 5,0 |            |  |
| 36 und 37 | 5,1 |            |  |
| 34 und 35 | 5,2 |            |  |
| 32 und 33 | 5,3 |            |  |
| 30 und 31 | 5,4 |            |  |
| 25 bis 29 | 5,5 | ungenügend | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen                                |
| 20 bis 24 | 5,6 |            |  |
| 15 bis 19 | 5,7 |            |  |
| 10 bis 14 | 5,8 |            |  |
| 5 bis 9   | 5,9 |            |  |
| 0 bis 4   | 6,0 |            |  |

## **Zeugnisinhalte**

### Teil A – Zeugnis ohne Prüfungsergebnisse:

1. Bezeichnung der ausstellenden Behörde,
2. Name und Geburtsdatum der geprüften Person,
3. Datum des Bestehens der Prüfung,
4. Bezeichnung des erworbenen Fortbildungsabschlusses nach § 1 Absatz 4,
5. Datum der Ausstellung des Zeugnisses samt Faksimile oder Unterschrift einer zeichnungsberechtigten Person der zuständigen Stelle.

### Teil B – Zeugnis mit Prüfungsergebnissen:

Alle Angaben des Teils A sowie zusätzlich:

1. zum Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“
  - a) Benennung dieses Prüfungsteils und zusammengefasste Bewertung in Punkten und als Note sowie
  - b) Benennung der fünf Prüfungsbereiche und die jeweilige Bewertung in Punkten,
2. zum Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“
  - a) Benennung dieses Prüfungsteils und die Bewertung in Punkten und als Note,
  - b) Benennung des schriftlichen Prüfungsbereichs und die Bewertung in Punkten sowie die Benennung der beiden schriftlichen Situationsaufgaben und die Bewertung in Punkten,
  - c) Benennung des mündlichen Prüfungsbereichs und Angabe des Themas der Präsentation und die Bewertung dieses Prüfungsbereichs in Punkten,
  - d) Benennung des praktischen Prüfungsbereichs und die Bewertung in Punkten sowie die Angabe der beiden Einsatzübungen und die jeweilige Bewertung der Einsatzübungen in Punkten,
3. die errechnete Gesamtpunktzahl für die gesamte Prüfung,
4. die Gesamtnote als Dezimalzahl,
5. die Gesamtnote in Worten,
6. gegebenenfalls Befreiungen nach § 7,
7. Vorliegen des Nachweises über den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikationen nach § 2 Absatz 2.

**Anlage 3**  
(zu § 3 Absatz 1 Nummer 3)

**Zeitraahmenplan mit Stundenansätzen  
für den Vorbereitungslehrgang**

| Zeitraahmenplan<br>Geprüfter Brandschutz-Meister IHK / Geprüfte Brandschutz-Meisterin IHK |                 |
|---|-----------------|
| Theorie   |                 |
| Thema   | UE (45 Minuten) |
| Absturzsicherung  | 3               |
| Alternative Energien  | 2               |
| Atemschutz  | 2               |
| Aufgaben Führungsassistent  | 4               |
| Aufzüge / Fördereinrichtungen   | 4               |
| Baukunde  | 8               |
| Behörden, Organisationen und Fachabteilungen  | 3               |
| Betriebsunfälle   | 4               |
| BMA   | 3               |
| Brände in Sonderbauten  | 8               |
| Brandsicherungswachdienst   | 4               |
| Brandursachen   | 2               |
| CBRN-Nachweis / Messgeräte  | 5               |
| Chemie  | 2               |
| Dekontamination   | 4               |
| Dienstl. Schriftverkehr / Berichte  | 2               |
| Einsatzhygiene  | 3               |
| Einsatzmittel, Führungsmittel   | 3               |
| Einsatzplanung und -vorbereitung  | 3               |
| Einsatztaktik Motorsäge   | 2               |
| Elektrizitätslehre  | 3               |
| Erkennen von CBRN-Gefahren  | 2               |
| Feuerwehr im Straßenverkehr   | 2               |
| Feuerwehr und Polizei   | 2               |
| Feuerwehr und Rettungsdienst (RD)   | 2               |
| Feuerwehr- und Brandschutzrecht   | 7               |
| Feuerwehrfahrzeuge  | 4               |
| Feuerwehreinsatzzentrale (FEZ)  | 2               |
| Führen im Einsatz   | 14              |
| FwDV 3 (Brand)  | 2               |
| FwDV 3 (THL)  | 1               |
| FwDV 500 / CBRN-Einsatztaktik   | 3               |
| Gefahren der Einsatzstelle  | 8               |
| Gerätetechnische Neu- und Weiterentwicklungen   | 2               |

|   |  |
|---|--|
| Hoch-, Tief- und Silounfälle                      | 5  |
| Hochwasser- und Unwetterschäden                   | 1  |
| Karten- und Plankunde                             | 2  |
| Kommunikationsgeräte                              | 2  |
| Kommunikationswesen                               | 2  |
| Konfliktmanagement                                | 5  |
| Lehrproben  | 24   |
| Leistungsnachweise (4 Stück anzustreben)          | 8  |
| Löschmittel und -methoden                         | 2  |
| Löschwasserförderung                              | 2  |
| Mechanik  | 10   |
| Messtechnik                                       | 2  |
| Mitarbeiterführung                                | 10   |
| Mitarbeitergespräche führen                       | 5  |
| Naturwissenschaftliche Grundlagen CBRN            | 8  |
| Ortsfeste Löschanlagen und Steigleitungen         | 3  |
| Personalbeurteilung                               | 3  |
| Personalvertretungsrecht                          | 1  |
| Planübung und Taktik                              | 30   |
| Rechtsgrundlagen Kat. -Schutz                     | 2  |
| Standortspezifische Fahrzeug- und Gerätekunde     | 1  |
| Stoffinformationen / Nachschlagewerke             | 4  |
| Störfallverordnung                                | 1  |
| Stressprävention                                  | 3  |
| Suchtprävention                                   | 3  |
| Taktische Ventilation (+RWA)                      | 3  |
| Tierunfälle                                       | 2  |
| Unfälle mit Luftfahrzeugen                        | 4  |
| Unfälle mit Straßenfahrzeugen                     | 6  |
| Unterrichten und Lehren                           | 8  |
| UVV, Geräteprüfung                                | 2  |
| Vorbeugender Brandschutz (VB) / Sonderrichtlinien | 6  |
| <b>Gesamt UE Theorie</b>                          | <b>295</b>   |
| Standortspezifische Themen                        | nach Ermessen bis zu 34  |
| <b>Einsatzpraxis</b>                              |  |
| <b>Thema</b>                                      | <b>UE</b>  |
| Praktische Lagen Brand                            | 75   |
| Praktische Lagen THL                              | 75   |
| Praktische Lagen ABC                              | 9  |
| Technischer Dienst                                | 9  |
| Sonstiges   | 4  |
| <b>Gesamt UE Praxis</b>                           | <b>172</b>   |
| <b>Lehrgang gesamt UE</b>                         | <b>467</b><br><b>(zuzüglich der standort-</b><br><b>spezifischen Themen)</b> |